

3.2 Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen

Für die Abrechnung der zahntechnischen Leistungen bei gesetzlich versicherten Patienten außerhalb der Regelversorgung – bei gleich- und andersartigen Leistungen – im Rahmen von außervertraglichen Leistungen/reinen Privatbehandlungen (beispielhaft seien genannt: Prothesenreinigungen, Anpassen von Prothesen an inserierte Implantate) sowie bei privat versicherten Patienten sind § 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 9 GOZ Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen maßgeblich.

§ 670 Bürgerliches Gesetzbuch – Ersatz von Aufwendungen⁷

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrages Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

! Zahntechnische Leistungen stellen Aufwendungen dar, die der Zahnarzt als Kosten an den Patienten weitergeben darf.

Gilt auch für
Chairside-Leistungen

3

§ 9 Gebührenordnung für Zahnärzte – Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen⁸

Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind.

[...]

! **Kriterium: keine Doppelabrechnung**

Die Berechnung zahntechnischer Leistungen neben zahnärztlichen Leistungen ist nur möglich, wenn die zahntechnische Leistung nicht in der Gebühr für die zahnärztliche Leistung enthalten ist.

⁷ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, Abschnitt 8 Einzelne Schuldverhältnisse

⁸ Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), gültig seit 01.12.2023, § 9 Ersatz von Auslagen für zahntechnische Leistungen



Beispiel 1:

Zahntechnische Leistung nicht in GOZ-Gebühr enthalten

GOZ-Nr. 2270 Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung

Die zahnärztliche Gebührenposition ist berechnungsfähig, wenn ein Provisorium im direkten Verfahren in Verbindung mit einer konventionellen Abformung oder einem Formteil hergestellt und provisorisch eingegliedert wird.

Materialkosten für den verwendeten provisorischen Kunststoff sind nicht abrechenbar.

Die zahnärztlichen Maßnahmen bei dieser Gebührennummer umfassen

- Auswahl,
- Anprobe,
- okklusale Anpassung,
- ggf. notwendige Korrekturen,
- Eingliederung der provisorischen Krone oder des provisorischen Inlays sowie
- deren Entfernung.

Die einfache Ausarbeitung ist Leistungsbestandteil und nicht gesondert berechnungsfähig.

Gerade im Front- und sichtbaren Seitenzahnbereich werden Provisorien jedoch oft sehr viel aufwendiger gestaltet, um den Ansprüchen des Patienten an eine optimale Ästhetik und Funktion Rechnung zu tragen. **Form- und/oder Oberflächenveränderungen des Provisoriums** aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen gehen weit über die einfache Ausarbeitung hinaus und können als tatsächlich entstandene Auslagen nach § 9 GOZ in Rechnung gestellt werden.

Diese Leistung ist in den zahntechnischen Leistungsverzeichnissen beb 97 und BEB Zahntechnik® nicht beschrieben. Sie muss individuell durch die Praxis kalkuliert, formuliert und in die Praxis-EDV aufgenommen werden.

! Denkbar ist folgende Leistungsbeschreibung:
Überarbeiten, Individualisieren, Charakterisieren und Gestalten sowie Oberflächenveredelung durch Hochglanzpolitur des im direkten Verfahren hergestellten Provisoriums aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen

Wünschen Sie es kürzer, käme folgender Leistungstext in Betracht:

Form- und Oberflächenveränderungen aus funktionellen, prothetischen oder gnathologischen Gründen

! Je ausführlicher und genauer Sie Ihre zahntechnischen Leistungen beschreiben, um so weniger Nachfragen entstehen auf Seiten des Patienten, der privaten Versicherung oder ggf. auch der Zusatzversicherung.

Zur Beschreibung von in der BEB nicht enthaltenden zahntechnischen Leistungen